

II-6581 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL

A N T R A G

No. 372 IA
 Präz. 9. JULI 1992

der Abgeordneten Haller, Aumayr, Huber, Murer
 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die 16. Novelle zum BSVG geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, mit dem das Bauern–Sozialversicherungsgesetz und das Betriebshilfegesetz geändert werden (14. Novelle zum BSVG und 5. Novelle zum BHG) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz, mit dem das Bauern–Sozialversicherungsgesetz und das Betriebshilfegesetz geändert werden (16. Novelle zum BSVG und 5. Novelle zum BHG), BGBl.Nr. 578/1991, wird wie folgt geändert:

1. Artikel III Abs. 2 lautet:

"(2) Personen, die durch das Inkrafttreten des § 2 a in der Fassung des Art. I Z 2 c der 16. Novelle zum Bauern–Sozialversicherungsgesetz ab 1. Jänner 1992 der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern–Sozialversicherungsgesetz unterliegen würden, die jedoch zu diesem Zeitpunkt das 50. Lebensjahr vollendet haben und am 31. Dezember 1991 nicht der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterlegen sind, sind auf Antrag von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung zu befreien, wenn dieser Antrag bis spätestens 31. Dezember 1993 bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern gestellt wird. Anträge können bis zu diesem Zeitpunkt auch wieder zurückgezogen werden. Die Befreiung gilt rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens."

2. Artikel III Abs. 4 lautet:

"(4) Die Beitragsgrundlage für Personen, die nach § 2 a gemeinsam mit ihrem Ehegatten in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind und die am 31. Dezember 1991 nach § 2 a in der zu diesem Zeitpunkt in Geltung gestandenen Fassung pflichtversichert waren, ist dann abweichend von § 23 Abs. 6 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 678/1991 der gesamte Versicherungswert des Betriebes, wenn sie dies bis zum 31. Dezember 1993 beim Versicherungsträger beantragen. Anträge können bis zu diesem Zeitpunkt auch wieder zurückgezogen werden. Diese Erhöhung der Beitragsgrundlage auf den gesamten Versicherungswert kann bis zum 1. Jänner 1992 rückwirkend beantragt werden."

Begründung:

Sosehr die gerechtfertigten Forderungen des Berufsstandes der Bäuerinnen nach einer Pension unterstützt werden, muß doch die in der 16. Novelle zum BSVG enthaltene Möglichkeit, in Zukunft Beitragszeiten erwerben zu können, weiterhin abgelehnt werden. Die (vorerst nur befristet wirksame) neue Regelung bewirkt nämlich für eine Vielzahl von bäuerlichen Betrieben eine effektive Schlechterstellung, weil die Pension des Bauern aufgrund der Teilung des Einheitswertes sinkt und die Bäuerin nicht mehr genug Beitragszeiten erwerben kann, um diesen Verlust auszugleichen.

Im letzten halben Jahr hat sich überdies gezeigt, daß die Übergangsbestimmungen für die Bäuerinnen über fünfzig, die eine Einbindung in die Bäuerinnenpension auch ablehnen können, und die Bauern, die ihre bisherige Beitraggrundlage auf Antrag beibehalten können, wesentlich zu kurz ist. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern kann (bis auf wenige Fälle) den meisten Menschen, die bis zum 31. Dezember 1992 die entsprechenden Entscheidungen treffen sollen, keinen Rat geben, solange die Auswirkungen der (hoffentlich endlich bevorstehenden) großen Pensionsreform nicht abgeschätzt werden können. Insbesondere ist noch offen, wie die Ersatzzeitenregelung für die Kindererziehung aussehen wird.

Die Antragsteller sind daher der Meinung, daß die von den Übergangsbestimmungen betroffenen Bäuerinnen und Bauern nicht gezwungen werden sollen, auf gut Glück zu einem Zeitpunkt eine Entscheidung zu treffen, wo mangels ausreichender Information nicht einmal die Sozialversicherungsexperten in der Lage sind, einen guten Rat zu geben. Sie schlagen daher eine Verlängerung des Antragsfristen vorerst um ein Jahr bis 31. Dezember 1993 vor. Wenn die Pensionsreform bis dahin immer noch nicht beschlossen ist, müßten die Übergangsbestimmungen für die Bauerinnenpension freilich noch einmal verlängert werden, um jeweils nach dem Inkrafttreten einen ausreichenden Entscheidungszeitraum zu gewährleisten. Schon getroffene (und daher möglicherweise ungünstige) Entscheidungen sollen bis zum Ablauf der Antragsfrist in jedem Fall noch revidiert werden können.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf die Erste Lesung die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales beantragt.

Wien am 9. Juli 1992

*Katharina
Müller
Dolinsky
Herta
Grosinger*